

Diese Revision hatte eine *Reflexion* über das (Selbst-)Verständnis eines der beiden Partner dieser Beziehung, wie sie sowohl vom Staatsgerichtshof (in StGH 1981/18) als auch vom Verfassungs- und Gesetzgeber (im Zuge der beiden Reformen des Kundmachungsrechts) angestellt worden ist⁶³⁵, zwar zur Voraussetzung. Zu einer *Revolution* ist es jedoch nicht gekommen: Die Entscheidung zunächst des Staatsgerichtshofes und später auch des Verfassungs- und des Gesetzgebers, die Rechtskraft der in Liechtenstein aufgrund der Wirtschaftsverträge geltenden Schweizerischen Rechtsvorschriften *von ihrer Kundmachung im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt abhängig zu machen*, ist kein *spaltender*, sondern ein *einender* Akt gewesen, der die „gemeinsame Verantwortung“⁶³⁶ für den Bestand des Wirtschaftsvertragsrechts nicht nur jenseits, sondern auch diesseits des Rheins zum Inhalt hatte – unabhängig davon, dass ein unterschiedlicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Wirtschaftsvertragsrechts auf dem Staatsgebiet der beiden Vertragsparteien nach wie vor *nicht* vermieden werden kann. *Ohne Rechtsklarheit* kann es im gemeinsamen Rechts- und Wirtschaftsraum *keine Rechtssicherheit* und damit auch *keinen Rechtsschutz* geben. Von einer diesem Ziel dienenden Neuordnung der Anwendbarkeitsverfahren abzusehen, konnte den Interessen *keiner der beiden Vertragsparteien* entsprechen.

Alein, die Einsicht in die *Notwendigkeit einer Neuordnung der Anwendbarkeitsverfahren* entbindet *nicht* davon, die Entwicklung unter den Wirtschaftsverträgen seit dem 1. September 1996 sowohl rechtlich als auch politisch zu bewerten. Dabei stehen die Funktionen der an der Einführung des Wirtschaftsvertragsrechts beteiligten Organe, d.h. der Regierung, des Landtages und des Schweizerischen Bundesrates, im Vordergrund.

3.3.2 Bewertung der Funktion der Verfahrensbeteiligten

3.3.2.1 Regierung

Im Rahmen einer solchen Bewertung fällt vor allem auf, dass mit der auf den 1. September 1996 hin in Kraft getretenen Neuordnung der Anwendbarkeitsverfahren eine *Machtverschiebung zu Gunsten der Regierung* einhergegangen ist. So besitzt die Regierung heute die Möglichkeit, über den Radius des Wirtschaftsvertragsrechts in einem er-

635 Siehe hierzu das 24. Kapitel sowie Becker (Nachtrag) S. 72f.

636 Becker (2. Teil) S. 88.